



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 105/2004

Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 08.06.2004

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss

Bezeichnung des TOP

Bebauungsplan Nr. 71 Ka "Bogenstraße"
hier: Aufstellungsbeschluss

Ergebnis des Mitwirkungsverbotes nach § 31 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004:

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 Ka „Bogenstraße“ gem. § 2 (1) BauGB und beauftragt die Verwaltung mit der Planerarbeitung sowie der Durchführung des Verfahrens.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der im beigefügten Lageplan dargestellte Planungsraum liegt im unbeplanten Innenbereich und ist im Wesentlichen durch Wohnnutzung geprägt.

Vorrangiges Ziel der Aufstellung ist die Bestandssicherung städtebaulicher Strukturen. Des Weiteren soll eine an das bestehende Siedlungsbild angepasste, städtebaulich sensible Weiterentwicklung erfolgen, die auch in Zukunft eine Wohnqualität gewährleistet, die heutigen Bedürfnissen entspricht.

Die konkrete Planungserfordernis ergibt sich aus mehreren Gründen:

Die 1953 durch die Ruhrwohnungsbau AG errichtete Siedlung ist zwar im Laufe der Zeit einigen wenigen baulichen Veränderungen unterlegen, sie hat aber dennoch erhebliche städtebauliche Qualitäten, die bis in die heutige Zeit ablesbar sind. Dieses drückt sich v.a. in dem seinerzeit konzipierten, geschlossenen Siedlungscharakter mit einem großen Freiflächenanteil aus, der bis heute bewahrt blieb.

Ähnlich wie bei dem westlich anschließenden Siedlungsbereich – zwischen der Fritz-Erler-Straße und der Grimmstraße – stuft die Stadt Kamen die Gesamtsiedlung als erhaltenswert ein, da ihre städtebauliche Qualität auch heute noch erkennbar geblieben ist.

In der jüngeren Vergangenheit hat die Viterra AG als Eigentümerin der Siedlung bereits einen großen Teil des Gebäudebestandes privatisiert und entsprechend veräußert. Um unerwünschten städtebaulichen Entwicklungen, die möglicherweise mit einer Veräußerung einher gehen, vorzubeugen, ist es daher notwendig, bereits frühzeitig Maßnahmen zum Erhalt der städtebaulichen Qualität der Siedlung zu ergreifen. Der o.a. Bebauungsplan ist hierbei das geeignete Instrument den Erhalt des Siedlungscharakters sowie eine behutsame Weiterentwicklung langfristig zu gewährleisten.

